

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

5. Stück, 13.01.1907

# Geseßblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 13. Januar 1907.) 5. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 9. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, vom 2. Januar 1907, betreffend die Genehmigungsurkunde für den Bau und Betrieb einer vollspurigen Kleinbahn in der Gemeinde Stuhr als Teilstrecke der Bahnverbindung Huchtingen—Thedinghausen.

### N<sup>o</sup> 9.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, betreffend die Genehmigungsurkunde für den Bau und Betrieb einer vollspurigen Kleinbahn in der Gemeinde Stuhr als Teilstrecke der Bahnverbindung Huchtingen—Thedinghausen.

Oldenburg, den 2. Januar 1907.

Die Genehmigungsurkunde für eine vollspurige Kleinbahn in der Gemeinde Stuhr, als Teilstrecke der Bahnverbindung Huchtingen—Thedinghausen, welche der Aktiengesellschaft „Bremisch-Hannoversche Kleinbahn“ in Bremen heute erteilt ist, wird entsprechend Artikel 5 Absatz 2 des Bahngesetzes hierunter zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 2. Januar 1907.

Staatsministerium,  
Departement der Finanzen.  
Ruhstrat.

**Genehmigungs-Urkunde**  
für  
den Bau und Betrieb einer vollspurigen Kleinbahn  
in der Gemeinde Stuhr.

§ 1.

Nachdem die Aktiengesellschaft Bremisch-Hannoversche Kleinbahn zu Frankfurt a/M. die Genehmigung für den Bau und Betrieb einer vollspurigen Kleinbahn in der Gemeinde Stuhr als Teilstrecke einer der Beförderung von Gütern und Personen mittelst Dampfkraft dienenden Bahnverbindung zwischen Thedinghausen und Huchtingen nachgesucht hat, wird ihr diese Genehmigung auf Grund des Bahngesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 7. Januar 1902 unter den nachstehenden Bedingungen hiermit erteilt:

§ 2.

Die Genehmigung der Einzelpläne für die Richtung und Ausstattung der Bahnlinie bleibt der Eisenbahnaufsichtsbehörde vorbehalten.

§ 3.

Die Genehmigung wird auf die Dauer von 99 Jahren vom Tage der Veröffentlichung der Genehmigung an erteilt.

§ 4.

Dem Herzogtum Oldenburg bleibt das Recht vorbehalten, die Bahn gegen Vergütung des Werts zu erwerben. (Artikel 6 Absatz 2 und 3, sowie Artikel 22 und 23 des Bahngesetzes.)

§ 5.

Die Feststellung der Beförderungsbedingungen und des Fahrplans sowie deren Abänderung bleibt der Eisenbahnaufsichtsbehörde vorbehalten.

## § 6.

Desgleichen bleibt der Eisenbahnaufsichtsbehörde die Befugnis vorbehalten, die im Interesse des öffentlichen Verkehrs und zum Schutze gegen die von dem Bahnbetriebe drohende Feuerzgefahr erforderlichen Ergänzungen oder Veränderungen der Anlagen und der Betriebsmittel anzuordnen.

## § 7.

Ferner wird vorbehalten, entsprechend dem Artikel 9 §§ 2 und 3 des Bahngesetzes die Betriebsunternehmerin jederzeit zur Gestattung der Einführung von Anschlußgleisen für den Privatverkehr anzuhalten.

## § 8.

Der Betriebsunternehmerin bleibt nachgelassen, den Bau oder den Betrieb oder beides auf ihre Rechnung durch eine von der Eisenbahnaufsichtsbehörde zu genehmigende Vereinbarung einer anderen Person zu übertragen.

## § 9.

Die Bahn ist bis zum 1. April 1909 betriebsfähig herzustellen und in Betrieb zu nehmen.

Bei Versäumung dieses Termins ist von der Betriebsunternehmerin für jeden angebrochenen Monat der Versäumnis eine Geldstrafe von 1000 *M.* zu erlegen. (Artikel 10 Absatz 1 und 3 des Bahngesetzes.)

## § 10.

Die Betriebsunternehmerin ist verpflichtet, den ordnungsmäßigen Betrieb auf der Bahn aufrecht zu erhalten und hat bei schuldhafter Aussetzung des Betriebes für jeden Tag eine Geldstrafe von 100 *M.* zu erlegen.

Ferner ist die Eisenbahnaufsichtsbehörde befugt, die Durchführung der von ihr auf Grund dieses Gesetzes ge-

troffenen Anordnungen durch Geldstrafen bis zu 200 *M.* in jedem einzelnen Falle zu erzwingen. (Artikel 10 Absatz 2 und 3 des Bahngesetzes.)

§ 11.

Die Betriebsunternehmerin ist verpflichtet, zur Sicherstellung der Erfüllung der in den §§ 8 und 9 eingegangenen Verpflichtungen mündelsichere Werte zum Betrage von 5000 *M.* bei der Hauptkassenverwaltung in Oldenburg zu hinterlegen und falls dieser Betrag während der Dauer der Genehmigung in Anspruch genommen wird, ihn sofort entsprechend zu ergänzen.

§ 12.

Für die Verpflichtungen der Betriebsunternehmerin im Interesse der Militärverwaltung und zwar des Landheeres einschließlich der Schutztruppen und der Marine finden die Bestimmungen sinngemäße Anwendung, die für den auf Preussischem Gebiete liegenden Teil der Bahn erlassen sind oder noch erlassen werden.

§ 13.

Die Betriebsunternehmerin hat im Interesse der Reichspostverwaltung den folgenden Verpflichtungen zu genügen:

1. Auf Verlangen der Postverwaltung sind mit jeder für den regelmäßigen Beförderungsdienst bestimmten Fahrt ein Postunterbeamter mit einem Brieffack, und soweit der Platz reicht, auch andere zur Mitfahrt erscheinende Unterbeamte im Dienst gegen Zahlung der Abonnementsgebühr, oder falls solche nicht besteht, zur Hälfte des tarifmäßigen Personengeldes zu befördern.
2. Auf Verlangen der Postverwaltung sind mit jeder für den regelmäßigen Beförderungsdienst bestimmten Fahrt
  - a) Postsendungen jeder Art durch Vermittelung des

Zugpersonals zu befördern, und zwar Briefbeutel, Brief- und Zeitungspakete gegen eine Vergütung von 50  $\text{₰}$  für jede Fahrt, die anderen Sendungen gegen Zahlung des Stückguttariffes oder sofern dieser Betrag höher ist, gegen eine Vergütung von 2  $\text{₰}$  für je 50 kg und das km der Beförderungstrecke nach dem monatlichen Gesamtgewicht der von Station zu Station beförderten Poststücke;

b) in Zügen, mit welchen in der Regel mehr als ein Wagen befördert wird, eine Abteilung eines Wagens für die Postsendungen, das Begleitpersonal und die erforderlichen Postdienstgeräte gegen Zahlung der in den Artikeln 3 und 6 des R. G. vom 20. Dezember 1875 und den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen festgesetzten Vergütung, sowie gegen Entrichtung des halben Stückguttariffes einzuräumen.

3. Die Postverwaltung ist berechtigt, auf ihre Kosten an den Bahnwagen einen Briefkasten anzubringen und dessen Auswechslung oder Leerung an bestimmten Haltestellen bewirken zu lassen.

#### § 14.

Im Interesse der Reichstelegraphenverwaltung wird bestimmt, daß jede durch die Bahnanlage etwa erforderlich werdende Umlegung oder Veränderung der Reichstelegraphenanlage auf Kosten der Unternehmerin zu erfolgen hat, ebenso hat die Unternehmerin die Kosten, welche durch örtliche Feststellungen der erforderlichen Maßnahmen erwachsen, zu tragen.

#### § 15.

Die Betriebsunternehmerin ist verpflichtet

1. die Baurechnung für die dieser Genehmigung unter-

- liegende Teilstrecke gesondert aufzustellen und der Eisenbahnaufsichtsbehörde vorzulegen,
2. ihre Betriebsrechnungen nach den von der Eisenbahnaufsichtsbehörde zu erlassenden Vorschriften einzurichten und dieser auf Verlangen in bestimmter Frist den jährlichen Betriebsrechnungsabschluß einzureichen sowie ihre Kassenbücher vorzulegen,
  3. der Eisenbahnaufsichtsbehörde die von ihr zu statistischen Zwecken für nötig erachteten Nachweisungen sowie deren Unterlagen auf ihre Kosten in bestimmter Frist zu beschaffen,
  4. nach näherer Bestimmung der Eisenbahnaufsichtsbehörde einen Spezialreservfonds zu bilden.

## § 16.

Den mit der Aufsicht beauftragten staatlichen Beamten ist bei Aufsichtsrreisen freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse zu gewähren. Reisen zur Abnahme von Privatanschlußbahnen gehören zu den Aufsichtsrreisen.

## § 17.

Im übrigen wird auf die bestehenden und noch zu erlassenden Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auf das Bahngesetz vom 7. Januar 1902 verwiesen.

**Großherzoglich Oldenburgisches Staatsministerium.**

Willich.